

DIE KOSTEN

Was kostet eine Gebäudeaufnahme?

Die Gebührenhöhe für die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster richtet sich nach der Höhe der Baukosten (Gebührenverzeichnis Nr. 30 des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 11.12.2018):

Baukosten je Flurstück bei max. 5 Gebäuden		Gebühr
	bis 25.000 €	231,00 €
über	25.000 € bis 100.000 €	462,00 €
über	100.000 € bis 400.000 €	693,00 €
über	400.000 € bis 800.000 €	1.155,00 €
über	800.000 € bis 2.000.000 €	1.848,00 €
über	2.000.000 € bis 5.000.000 €	2.772,00 €
je weitere angefangene 5.000.000 €		2.772,00 €

Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für die Gebäudeaufnahme und der Gebühr für die Fortführung des Liegenschaftskatasters.

Beispielrechnung

Neubau eines Wohnhauses mit Garage (Baukosten insgesamt 260.000 €)	
Gebühr für die Gebäudeaufnahme	450,00 €
Fortführung des Liegenschaftskatasters, 35 % aus 450 €	157,50 €
19 % MwSt. aus 450 €	85,50 €
Gesamtgebühr	693,00 €

Aufnahme von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die bis zum 31.12.1979 fertig gestellt wurden, oder Aufnahme infolge der Beseitigung oder Änderung der Zweckbestimmung von Gebäuden oder Gebäudeteilen oder Aufnahme einer Wärmedämmung, die an einem im Liegenschaftskataster nachgewiesenen, aber ansonsten im Grundriss unveränderten Gebäude nachträglich angebracht wurde, sind gebührenfrei.

SIE BENÖTIGEN WEITERE INFORMATIONEN?

Bund der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure e.V. (BDVI)
Landesgruppe Baden-Württemberg

Geschäftsstelle
c/o Ingenieurbüro Will,
Vermessung | Geoinformatik

Hörvelsinger Weg 6
89081 Ulm (Donau)

Hotline 0800.93 94 95 9 (kostenfrei)
Fax 0731.88 01 78-20
E-Mail info@bdvi-bw.de



Bund der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure e.V.

INFORMATIONEN ZUR GEBÄUDEAUFNAHME



www.bdvi-bw.de

Notte | Kommunikation

Landesgruppe
Baden-Württemberg



www.bdvi-bw.de





DIE GEBÄUDEAUFNAHME

UNSERE LEISTUNGEN

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Warum ist eine Gebäudeaufnahme notwendig?

Liegenschaftskataster und Grundbuch bilden zusammen den einzigen vollständigen Nachweis über die Grundstücke, deren Lage und Größe sowie über die Lage der Gebäude auf den Grundstücken. Deshalb besteht eine gesetzliche Einmessungspflicht für alle Gebäude.

Liegenschaftskataster und Grundbuch liefern einen entscheidenden Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum. Der Nachweis von Gebäuden im Liegenschaftskataster hat deshalb für den Eigentümer große Bedeutung.

Auf Grundlage der Liegenschaftskarte werden alle Baumaßnahmen und Vorhaben der Gemeinde geplant. Hierbei spielt insbesondere die vorhandene Bebauung eine bedeutende Rolle.

Wann wird eine Gebäudeaufnahme vorgenommen?

Der Eigentümer eines Grundstücks ist gesetzlich verpflichtet, die Aufnahme neuer Gebäude zu veranlassen. Die Aufnahme soll in der Regel zeitnah nach der Errichtung des Gebäudes erfolgen.

Die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster erfasst das Gebäude nach der endgültigen Fertigstellung. Vermessungen, die zur Planung oder laufenden Bauüberwachung durchgeführt werden, können die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster nicht ersetzen.

Wer führt die Gebäudeaufnahme durch?

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure führen Gebäudeaufnahmen auf Antrag der Eigentümer durch, ebenso wie die unteren Vermessungsbehörden. Wird kein Antrag gestellt, erfolgt die Aufnahme von Amts wegen.

Was wird bei einer Gebäudeaufnahme getan?

Die Aufnahme eines Gebäudes für das Liegenschaftskataster umfasst folgende Arbeiten:

- Benachrichtigung der Eigentümer des Grundstücks vor der Einmessung des Gebäudes. Die Anwesenheit des Eigentümers bei den Vermessungsarbeiten ist nicht erforderlich. Der Messtrupp ist berechtigt, das Grundstück zu betreten
- Ermittlung der Länge der Gebäudeseiten
- Einmessung der Lage des Gebäudes innerhalb des Flurstücks
- Beschreibung des aufgenommenen Gebäudes in einem Fortführungsnachweis
- Darstellung des Gebäudes in den Daten des Liegenschaftskatasters

Wonach richten sich die Leistungen bei der Gebäudeaufnahme?

Die Pflicht zur Gebäudeaufnahme für den Eigentümer ergibt sich aus § 5 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 des Vermessungsgesetzes für Baden-Württemberg.

Das Recht zur Durchführung der Gebäudeaufnahme für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure hat seine Grundlage im § 12 Abs. 2 des Vermessungsgesetzes für Baden-Württemberg sowie in der ÖbV-Berufsordnung.

Die Kosten, die für die Gebäudeaufnahme erhoben werden, sind in der Gebührenverordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) festgeschrieben und für alle durchführenden Stellen einheitlich.

Wer ist Kostenschuldner?

Aus dem Interesse an der Sicherung des Eigentums an Grundstück und Gebäuden und der Vollständigkeit und der Richtigkeit des Liegenschaftskatasters ergibt sich die Gebührenpflicht für den Eigentümer.

Gesetz und Verordnungen

- Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg
- ÖbV-Berufsordnung
- Gebührenverordnung MLR

Quelle: www.bdvi-bw.de